

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum
Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung reiserechtlicher Vorschriften
vom 31.05.2016

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5311
Fax: +49 30 2020-6311

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

Jörg Pohlücke
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port- und Luftfahrtversicherung,
Statistik**

E-Mail: j.pohluecke@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Für die Versicherungswirtschaft ist der Gesetzentwurf insbesondere in Bezug auf die Neufassung der Vorschriften zur Insolvenzsicherung relevant.

Die Versicherungswirtschaft begrüßt, dass das bewährte und praxistaugliche deutsche Insolvenzsicherungssystem in seinen Grundstrukturen beibehalten wird. Auch die Beibehaltung der Haftungshöchstgrenze von 110 Mio. Euro pro Jahr und Versicherer ist im Hinblick auf die Versicherbarkeit des Risikos zu begrüßen.

Die Versicherungswirtschaft sieht jedoch an einigen Stellen Änderungsbedarf. Dies betrifft insbesondere den geplanten Wegfall des Sicherungsscheins, der sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch unter versicherungstechnischen Aspekten problematisch ist.

1. Betroffenheit der Versicherungswirtschaft

Deutsche Reiseveranstalter kommen ihrer Pflicht zur Insolvenzversicherung im Regelfall durch den Abschluss entsprechender Versicherungen nach. Dementsprechend haben die deutschen Versicherer als deren Risikoträger ein hohes Interesse an einem klaren, verlässlichen und kalkulierbaren Rechtsrahmen, der die Versicherbarkeit des Risikos nicht in Frage stellt.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den Vorschriften im Einzelnen wie folgt Stellung:

2. § 651 e BGB-E (Vertragsübertragung)

§ 651e Abs. 3 BGB-E sieht für die Übertragung einer Pauschalreise an einen Dritten eine Widerspruchsmöglichkeit für den Reiseveranstalter vor.

Aus unserer Sicht sollte der Gesetzgeber diese Regelung dahingehend ergänzen, dass die Ausübung des Widerspruchsrechts unverzüglich zu erfolgen hat.

Der Reisende muss schnellstens Rechtssicherheit über die Übertragung seiner Reise haben, um im Falle eines Scheiterns noch anderweitige Maßnahmen ergreifen zu können. So hätte er ggf. noch die Möglichkeit, eine zweite Ersatzperson zu benennen oder die Reise noch zu einem Zeitpunkt zu stornieren, zu dem sich die Stornokosten noch in Grenzen halten.

Zudem ist auch für die Geltendmachung der Übertragung der Reise durch den Kunden in § 651e Abs. 1 BGB-E eine Frist vorgesehen. Damit einhergehend ist auch für die Reiseveranstalter eine Frist zu fordern.

Die Ergänzung könnte in § 651e Abs. 2 BGB-E als neuer Satz 2 aufgenommen werden und wie folgt lauten:

„Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.“

3. § 651 r BGB-E (Insolvenzversicherung)

§ 651 r Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E

Der Entwurf ersetzt die bisherige Formulierung „infolge“ der Zahlungsunfähigkeit durch die umfassendere Formulierung „im Falle“ der Zahlungsun-

fähigkeit. Nach der Gesetzesbegründung soll damit unter Verweis auf BGH- bzw. EuGH-Rechtsprechung klargestellt werden, dass die Ursache für den Ausfall der Reise nicht zwingend die Insolvenz des Veranstalters sein muss.

Diese Begründung verkürzt allerdings die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und führt dazu, dass in § 651 r Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E mehr als das Insolvenzrisiko abgesichert wird.

In der in Bezug genommenen Rechtsprechung ist die Frage nach dem Grund des Ausfalls der Reiseleistung nur ein Zwischenschritt. Die Entscheidungen begründen die Haftung des Kundengeldabsicherers mit dem Insolvenzrisiko, das sich wegen des „Risikos der Vorleistung“ zu Lasten des Reisenden in der Person des Reiseveranstalters manifestiert (BGH, Urteil v. 2. 11. 2011 – X ZR 43/11, NJW 2012, 997, 998). Nach dem BGH ist damit „allein maßgeblich, dass eine vertraglich geschuldete Erstattung des gezahlten Reisepreises an der Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens scheitert“ (BGH, aaO.).

Dieser Zielsetzung auf den Ausfall eines berechtigten Erstattungsanspruchs aufgrund der Insolvenz wird der Entwurf aber nicht gerecht. Er stellt nur auf das zeitliche Zusammentreffen zweier Ereignisse ab, die keine Indizwirkung für das vom BGH verfolgte Ziel haben. Im Weiteren bezieht sich der Entwurf auf die Erstattung des gezahlten Reisepreises und übergeht damit das vom BGH angesprochene Merkmal der „Verwirklichung des Vorleistungsrisikos“.

Nach der in Bezug genommenen Rechtsprechung ist Gegenstand der Absicherung aber der geschuldete Erstattungsanspruch; Sicherungsfall ist dessen Ausfall wegen Zahlungsunfähigkeit. Hierin liegt ein deutlicher Unterschied zum vorliegenden Entwurf, der auf den primären Zahlungsanspruch des Reisenden abstellt. Fällt im Rahmen einer Pauschalreise bei Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters nur eine einzige Leistung aus, so ist nach dem Entwurf der „gezahlte Reisepreis“, also alle Zahlungen für alle Leistungen zu ersetzen. Das ist nicht sachgerecht, da nach der Rechtsprechung nur der vom Vorleistungsrisiko erfasste Anteil zu erstatten ist.

§ 651 r Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E

Gem. § 651 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E soll der Insolvenzschutz künftig auch explizit Fälle erfassen, in denen der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter hätte erbringen müssen. Gemeint sind laut Gesetzesbegründung unter Verweis auf EuGH-Rechtsprechung etwa Fälle, in denen Reisende aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters gezwungen sind, bereits im Voraus an den Reiseveranstalter gezahlte Hotelkosten noch einmal gegenüber dem Hotelier zu bezahlen.

Ungeachtet dieser durchaus nachvollziehbaren Zielsetzung sehen wir die Gefahr der missbräuchlichen Ausnutzung einer solchen uneingeschränkten Regelung. Da keine Nachweise über Außenstände zu erbringen sind und den Reisenden eine Überprüfung der Berechtigung der Forderung auch nicht zugemutet werden kann, drohen hier willkürliche Forderungen von Hoteliers oder Zielgebietsagenturen.

Im Weiteren besteht nach dem Entwurf kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Leistung, die vom Reisenden gefordert wird, und der durch den Reiseveranstalter zu erfüllenden Entgeltforderung.

Danach könnte sich die Zahlungsaufforderung gegen den Reisenden auf eine Übernachtung, die vom Veranstalter nicht erfüllte Forderung aber auf die Miete eines PKW beziehen. Hier ist ein Zusammenhang herzustellen.

Wir regen daher an, § 651 r Abs. 1 S. 1 BGB-E wie folgt zu fassen:

„(1) Der Reiseveranstalter hat Sicherheit dafür zu leisten, dass der Reisende mit seinem berechtigten Anspruch auf Erstattung des Reisepreises aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters ausfällt, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder

2. der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, die sich auf Entgeltforderungen beziehen, die der Reiseveranstalter hätte erfüllen müssen.“

§ 651 r Abs. 1 S. 2 BGB-E

Gem. § 651 r Abs. 1 S. 2 BGB-E hat der Reiseveranstalter die Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen.

Die angesprochene Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Rückbeförderung steht als Satz 2 im Kontext zur Sicherstellungspflicht nach Satz 1. Während aber Satz 1 sowohl in der Fassung des Entwurfs wie auch in der hier vorgeschlagenen Formulierung im Sinne einer Sicherheitsleistung auf die Erstattung abstellt, bezieht sich Satz 2 nach seinem Aufbau nicht auf eine Aufwandserstattung, sondern auf eine originäre gegenständliche Leistung.

Da § 651 r Abs. 2 BGB-E nur die Sicherungsmittel, aber nicht die Art der Sicherungsleistung beschreibt, kann dadurch eine gegenständliche Sicherheitsleistung angenommen werden. Dann würde der Kundengeldabsicherer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, da zwei Leistungen (Rückbeförderung und Beherbergung bis zur Rückbeförderung) geschuldet werden, selbst zum Reiseveranstalter. Dies könnte erhebliche, nicht abschließend geklärte aufsichtsrechtliche (Verbot des Betreibens versicherungsfremder Geschäfte, § 15 Abs. 1 VAG) und steuerrechtliche Auswirkungen haben.

Außerdem sollte hinsichtlich der geschuldeten Rückreise der Bezug zum Umfang der gebuchten Pauschalreise gewahrt bleiben.

Wir regen daher an, Satz 2 klarstellend wie folgt zu ergänzen:

„Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem für die Erstattung der nach Art und Güte der gebuchten Pauschalreise erforderlichen Kosten der Rückbeförderung und der Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung Sicherheit zu leisten.“

§ 651 r Abs. 2 BGB-E

Anknüpfend an die Überlegungen zu § 651 r Abs. 1 S. 2 BGB-E sollte in § 651 r Abs. 2 BGB-E klargestellt werden, dass die Verpflichtung des Reiseveranstalters in der Leistung einer Sicherheit liegt.

Wir regen daher an, bei § 651 r Abs. 2 S. 1 BGB-E zu Beginn wie folgt zu formulieren:

„Die Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung zugunsten des Reisenden nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen“

§ 651 r Abs. 3 S. 1 BGB-E

§ 651 r Abs. 3 S. 1 BGB-E sieht vor, dass der Kundengeldabsicherer dem Reisenden die Fortsetzung der Reise anbieten kann. Der Kundengeldabsicherer sollte die Fortsetzung der Reise aber nicht nur anbieten dürfen, sondern statt der Erstattung der Abwicklungskosten eine Übernahme der Kosten zur Durchführung der Reise wählen können. Die Formulierung des § 651 r Abs. 3 S. 2 BGB-E („Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen.“) legt nahe, dass schadenmindernde Aspekte ansonsten keine Rolle spielen.

Um die bereits angesprochenen aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen zu vermeiden, sollte zugleich aber nicht auf eine gegenständliche Leistung abgestellt werden.

Wir regen daher an, in § 651 r Abs. 3 S. 1 BGB-E ein Wahlrecht des Kundengeldabsicherers einzuführen, wonach dieser statt der Erstattung der Abwicklungskosten die Kosten zur Fortsetzung der Reise übernimmt:

„Anstelle der Erstattung nach § 651 r Abs. 1 BGB-E kann der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) auch wählen, die Aufwendungen zur Fortsetzung der Pauschalreise zu leisten.“

Die konkrete Umsetzung ist dann bei Eintritt des Sicherungsfalls durch den Kundengeldabsicherer mit dem Reisenden und evtl. nicht bezahlten Leistungsträgern individuell zu lösen. Eine gesetzliche Vorgabe scheitert an der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen.

§ 651 r Abs. 3 S. 2 BGB-E

Nach der Regelung in § 651 r Abs. 3 S. 2 BGB-E hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch des Reisenden „unverzüglich“ zu erfüllen.

Die Gesetzesbegründung (Seite 95) konkretisiert dies dahingehend, dass die Abwicklung der einzelnen Insolvenzsünden nicht erst am Ende der jeweils maßgeblichen Jahresperiode vorgenommen werden kann. Der Absicherer wird auf die Möglichkeit der Erstattung unter Vorbehalt und eine etwaige Rückforderung nach Bereicherungsrecht verwiesen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Begriff „unverzüglich“ nach der Legaldefinition in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeutet. Verlagert der Kundengeldabsicherer den Zeitpunkt der Auszahlung auf den Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, so trifft ihn hieran aber kein Verschulden, weil es ihm erst dann möglich ist, ggf. von der in § 651 r Abs. 3 BGB-E festgelegten Quotelung bei übersteigender Höchsthaftung Gebrauch zu machen.

Soweit die Gesetzesbegründung auf eine Zahlung „unter Vorbehalt“ verweist, erscheint zudem fraglich, ob ein solches Vorgehen aufsichtsrechtlich überhaupt zulässig wäre. Versicherer haben gem. § 294 Abs. 2 S. 2 VAG die Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Diese sind aber verletzt, wenn der Versicherer Beträge in erheblicher Größenordnung - wenn auch unter Vorbehalt - ausgezahlt hat und dann tatsächlich nicht zurückerhält, weil Kunden die Rückerstattung verweigern. Nach den Erfahrungen der Versicherer sind die Erfolgsaussichten von Rückforderungsbegehren gegenüber Kunden gering und mit erheblichem Aufwand bis hin zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung verbunden. Der Versicherer hätte neben dem Bonitätsrisiko des Reiseveranstalters zusätzlich das Bonitätsrisiko des Reisenden zu tragen.

Wir regen daher an, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass der Anspruch

„unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist“

zu erfüllen ist. Andernfalls wird bei dem Reisenden möglicherweise eine Erwartung geweckt, die durch die Begrenzung der Haftung auf eine Jahreshöchsthaftung in der Praxis nicht erfüllt werden kann.

§ 651 r Abs. 3 S. 3 BGB-E

Die Aufrechterhaltung der Haftungshöchstgrenze von 110 Mio. Euro pro Jahr und Versicherer wird begrüßt. Die Haftungshöchstgrenze hat sich in der Vergangenheit als ausreichend bewährt und ist, worauf die Gesetzesbegründung zutreffend hinweist, auch deshalb weiterhin angemessen, weil sich das Schadenpotential aufgrund der Zunahme der Vorauszahlungen der Reiseveranstalter an die Leistungserbringer trotz höherer Umsätze der Reiseveranstalter nicht wesentlich verändert hat.

§ 651 r Abs. 4 BGB-E

Die Neuregelung unterscheidet sich insbesondere dadurch vom geltenden Recht, dass die Verpflichtung des Reiseveranstalters, den unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Kundengeldabsicherer durch einen Sicherungsschein nachzuweisen, entfallen soll.

Der geplante Wegfall des Sicherungsscheins ist jedoch sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch unter versicherungstechnischen Aspekten problematisch.

Nach § 651 k Abs. 3 S. 2 BGB hat der Sicherungsschein derzeit keinen ausschließlich deklaratorischen Charakter, da sich der Kundengeldabsicherer nur „gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist“, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen kann, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist.

Darauf aufbauend ist für den Versicherer der Sicherungsschein ein bewährtes Instrument bei der operativen Bearbeitung des jeweiligen Insolvenzschutzvertrages. Er ist insbesondere wichtig im Hinblick auf die Erkennbarkeit des Auftragsvolumens, als Bonitätsindikator bei nachlassender oder fehlender Abfrage von Sicherungsscheinen und hinsichtlich der Missbrauchskontrolle.

Für einen Veranstalter ohne Insolvenzschutz wäre es zukünftig auch einfacher, einen Versicherungsschutz durch bloße Eintragung eines Versicherers nebst Kontaktdaten in den Vertragsformularen vorzutäuschen. Die Ausgabe gefälschter Sicherungsscheine erfordert demgegenüber einen größeren Aufwand und eine höhere kriminelle Energie.

Darüber hinaus hat sich das Dokument im Buchungsablauf auch für den Verbraucher fest etabliert. Der Verbraucher wird hierdurch in besonderer Weise auf den bestehenden Insolvenzschutz aufmerksam gemacht. Die bloße Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers im „Kleingedruckten“ der vorvertraglichen Informationen und des Vertrages kann dies nicht adäquat ersetzen. Der Wegfall dürfte zu erheblichen Irritationen bei den Reisenden und zu einer Vielzahl von Nachfragen bei den Veranstaltern und Versicherern im Hinblick auf den Versicherungsschutz führen. Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Mög-

lichkeit, dass der Reisende bei dem Kundengeldabsicherer anruft, führt zu erheblichem Aufwand während des Buchungsprozesses.

Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 39 die Möglichkeit ein, von den Reiseveranstaltern eine Bescheinigung zu verlangen, mit der ein direkter Anspruch des Reisenden gegen den Kundengeldabsicherer dokumentiert wird. Wir plädieren aus den o.g. Gründen dafür, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Sollte sich der deutsche Gesetzgeber aus den auf Seite 96 der Gesetzesbegründung dargelegten europa- und verfassungsrechtlichen Gründen gleichwohl entschließen, den Sicherungsschein abzuschaffen, müsste aus unserer Sicht zur Kompensation eine unabhängige Auskunftsstelle eingerichtet werden, bei der sich die Reiseveranstalter zu registrieren und die Insolvenzabsicherung nachzuweisen haben. Eine solche Stelle müsste den Reisenden in einem standardisierten Verfahren die Nachfrage ermöglichen, ob eine Insolvenzabsicherung besteht und ob diese weiterhin Bestand hat. Nur bei Eintrag in dieser Stelle wären die in § 651 r Abs. 4 S. 2 BGB-E genannten Rechtsfolgen vertretbar und anzuordnen.

4. § 651 s BGB-E (Insolvenzabsicherung der im EWR niedergelassenen Reiseveranstalter)

Die Vorschrift kodifiziert den von der Richtlinie vorgegebenen Grundsatz der Anerkennung der Insolvenzabsicherungssysteme der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Vertragsstaaten. Sie unterscheidet sich allerdings dadurch von der Vorgängervorschrift des § 651 k Abs. 5 BGB, dass dort ausdrücklich verlangt wird, dass die Sicherheit den Anforderungen der Richtlinie genügt (*„... wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht.“*).

Das Absicherungsniveau in Europa ist jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich ausgeprägt, ohne dass dies dem Reisenden im Detail bekannt ist. Es ist zu erwarten, dass diesbezüglich auch nach Umsetzung der neuen EU-Richtlinie erhebliche Unterschiede verbleiben werden. Dementsprechend regen wir an, das Erfordernis der Einhaltung der Richtlinien-Vorgaben beizubehalten.

5. § 651 u BGB-E (Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen)

Die Entwurfsregelung stellt darauf ab, ob ein Unternehmer eine einzige Reiseleistung erbringt, die in Kombination mit ihren vertraglichen Vereinbarungen den Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgeben.

Da die vertraglichen Vereinbarungen die Reiseleistung beschreiben und diese selbst die „Reise“ ist, wird nach unserer Ansicht der Verweis auf die Anwendung zur Pauschalreise immer erfüllt. Auch bei Beachtung der Begründung zu dieser Regelung erfüllt jede einzelne Reiseleistung die auf sich selbst bezogenen Tatbestandsmerkmale des § 651 u BGB-E.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es sich entgegen der aktuellen Regelung des § 651a Abs. 1 S. 1 BGB bei einer Reise im Sinne des § 651 u BGB-E nicht um „eine Gesamtheit von Reiseleistungen“ handelt.

Nach § 651 u BGB-E ist eine Reise identisch mit einer einzelnen Reiseleistung im Sinne des § 651a Abs. 3 BGB-E. Für den Begriff der Reise kann es durch diese Bezugnahme auf § 651a Abs. 3 BGB-E auch nicht auf das Merkmal der Ortsveränderung ankommen, da schon die Reiseleistung „Beherbergung“ einerseits in sich statisch ist als auch andererseits nicht voraussetzt, dass der „Reisende“ auch nur seinen Wohnsitz verlässt. Damit ist die vertragliche Vereinbarung und Beschreibung der einzelnen Reiseleistung identisch mit der vertraglichen Beschreibung des Rahmens und der Grundzüge der Reise.

Auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung ist damit z.B. eine Zugfahrt unter § 651 u BGB-E zu subsumieren: Eine Zugfahrt definiert sich durch die vertragliche Beschreibung ihres Beginns und der Endhaltestelle. Die dazwischenliegende Strecke ist durch die gewählte Verbindung als Grundlage des Preises charakterisiert. Die Tatsache, dass es sich um eine Reise handelt, ergibt sich aus § 651 u BGB-E selbst.

Die zur Begründung angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 17.01.1985 - VII ZR 163/84; NJW 1985, 906 ff) rechtfertigt den Analogieschluss mit Organisations- und Motivationserwägungen. Der Schutz des Pauschalreisenden ergibt sich aus dem Zweck, „durch die versprochene Gestaltung der Urlaubszeit Urlaubsfreude zu ermöglichen“. Maßgeblich ist also, dass ein Dritter eine für „die Urlaubsgestaltung wesentliche Leistung“ erbringt.

Dies kommt im Entwurf wie dargestellt nicht durch den Begriff „Reise“ zum Ausdruck. Wir regen daher folgende Formulierung an:

„Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 zu verschaffen, finden § 651a Absatz 1 und 5, § 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechende Anwendung, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge einer Urlaubsreise vorgegeben sind.“

6. § 651 w BGB-E (Reisevermittlung)

Nach § 651 w Abs. 3 BGB-E treffen den Reisevermittler die Pflichten eines Reiseveranstalters, wenn er nicht nachweist, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach diesen Vorschriften erfüllt.

Wir sehen auch hierin ein Argument zur Beibehaltung des Sicherungsscheins, da ein Reisevermittler in Gestalt eines örtlichen Reisebüros ansonsten einen solchen Nachweis nicht erbringen kann.

7. § 651 x BGB-E (Vermittlung verbundener Reiseleistungen)

Nach § 651 x Abs. 3 BGB-E hat der Vermittler Sicherheit zu leisten, wenn er Zahlungen des Reisenden entgegennimmt. Die Sicherheit soll im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers gelten, wenn Reiseleistungen ausfallen (Nr. 1) oder der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt (Nr. 2).

§ 651 x Abs. 3 S. 1 BGB-E

Der Entwurf wiederholt hier das Merkmal „im Fall der Zahlungsunfähigkeit“. In der Gesetzesbegründung zu § 651r Abs. 1 BGB-E wird ausgeführt, dass die Anforderung an einen kausalen Zusammenhang zwischen der Zahlungsunfähigkeit und den abzusichernden Leistungen nicht ausreicht, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

Im Zusammenhang mit § 651 x Abs. 3 BGB-E erscheint die Übernahme aber nicht sachgerecht, da eine Haftung des Kundengeldabsicherers begründet wird, auch wenn sich das Insolvenzrisiko des Vermittlers gar nicht in dem Ausfall der Reise manifestiert.

Mangels eines ursächlichen Zusammenhangs tritt die Haftung nach § 651 x Abs. 3 Nr. 1 BGB-E auch ein, wenn der Vermittler die entgegengenommene Zahlung an den Leistungserbringer weitergeleitet hat und dann eine Reiseleistung bspw. wegen höherer Gewalt ausfällt.

Noch weitergehend ist § 651 x Abs. 3 Nr. 2 BGB-E:

Auch hier ist zunächst wieder anzumerken, dass nicht auf die Manifestation des Insolvenzrisikos in der Person des Vermittlers abgestellt wird.

Wie bereits zu § 651r Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E beschrieben, ist nicht eindeutig, dass zwischen der Leistung, die vom Reisenden gefordert wird, und der zu erfüllenden Entgeltforderung des Leistungserbringers ein Zusammenhang bestehen muss. So können sich Zahlungsaufforderungen auf gänzlich andere Ansprüche beziehen.

Der Vermittler kann außerdem nicht immer Entgeltforderungen des Leistungserbringers erfüllen:

Nach § 651 x Abs. 1 BGB-E charakterisiert sich die Vermittlereigenschaft darin, dass Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen vermittelt werden (Nr. 1) oder in gezielter Weise ein Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Reiseleistung vermittelt wird (Nr. 2).

Die Verwendung des Begriffs „Unternehmer“ in diesem Zusammenhang zeigt, dass es sich bei diesem nicht zwingend um einen Leistungserbringer handeln muss.

Damit kann der Vermittler aber nicht, wie von § 651 x Abs. 3 Nr. 2 BGB-E postuliert, Entgeltforderungen eines Leistungserbringers erfüllen müssen. Dazwischen steht vielmehr noch der Unternehmer im Sinne des § 651 x Abs. 1 BGB-E.

Damit wird nicht das Insolvenzrisiko des Vermittlers für den Reisenden abgesichert, sondern die Haftung des Kundengeldabsicherers wird in Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Leistungserbringer hineingezogen.

Wir regen daher an, § 651 x Abs. 3 S. 1 BGB-E wie folgt zu formulieren:

„Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden entgegen, hat er Sicherheit dafür zu leisten, dass der Reisende mit seinem berechtigten Anspruch auf Erstattung des Reisepreises aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit ausfällt, da er die empfangenen Gelder nicht an den Unternehmer weiterleitet und daher im Fall der Zahlungsunfähigkeit sowohl des Vermittlers verbundener Reiseleistungen als auch des Unternehmers

1. Reiseleistungen ausfallen oder

2. der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, die sich auf Entgeltforderungen beziehen, die der Unternehmer hätte erfüllen müssen.“

§ 651 x Abs. 3 S. 2 BGB-E

Hinsichtlich § 651 x Abs. 3 S. 2 BGB-E nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen zu § 651 r Abs.1 S.2 BGB-E und die dort angeregte Klarstellung, dass der Bezugspunkt der Sicherheitsleistung nicht die gegenständliche Leistung, sondern die Kostenerstattung ist.

Berlin, den 29.07.2016